

Gutachten

*Gutachten zum Dekretvorentwurf der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Kontrolle und die
Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der
Beschäftigungspolitik*

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 25. Januar 2022 und vom 22. Februar 2022 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

Seit der Übernahme der Ausübung von Zuständigkeiten über die Beschäftigung zum 1. Januar 2000 und zum 1. Januar 2016 beruht die Kontrolle und die Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik vorwiegend auf dem Dekret der Wallonischen Region vom 5. Februar 1998 über die Überwachung und Kontrolle bezüglich der Gesetzgebungen im Bereich der Beschäftigungspolitik und dem Sozialgesetzbuch vom 6. Juni 2010. Mit dem vorliegenden Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Kontrolle und die Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik sollen diese Texte an die Aktualität und an die Gegebenheiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angepasst werden.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 15. Oktober 2021 ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Die mittels vorliegendem Dekretvorentwurf vorzunehmende Gesetzesänderung soll zur Harmonisierung einer Reihe von Bestimmungen im Rahmen der Sozialinspektion beitragen. Ostbelgien ist der letzte Teilstaat, der sich dieser Aufnahme annimmt. Betroffen sind in erster Linie nur die Zuständigkeiten, die tatsächlich bei der DG liegen, d.h. die Subventionen im Beschäftigungsbereich und die Arbeitserlaubnis für Bürger ausländischer Staatsangehörigkeit. Allerdings besteht auch immer die Möglichkeit, im Rahmen der Amtshilfe auch Protokolle bezüglich jeglicher Kompetenz anderer Teilstaaten auszustellen.

Die Autoren des Dekretvorentwurfs betonen in den Allgemeinen Erläuterungen, die Bedeutung einer Angleichung bestimmter Bestimmungen an diejenigen der Wallonischen Region. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Inspektoren der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einige Inspektoren der Wallonie derselben Dienststelle angehören.

Als Inspiration für den vorliegenden Dekretvorentwurf diente nach Auskunft der Autoren vor allem das Sozialstrafgesetzbuch vom 6. Juni 2010 und die Dekrete der Wallonischen Region vom 8. Februar 2019 (Décret relatif au contrôle des législations et réglementations relatives à la reconversion et au recyclage professionnels ainsi qu'à l'instauration d'amendes administratives applicables en cas d'infraction à ces législations et réglementation) und vom 28. Februar 2019 (Décret relatif au contrôle des législations et réglementations relatives à la politique économique, à la politique de l'emploi et à la recherche scientifique ainsi qu'à l'instauration d'amendes administratives applicables en cas d'infraction à ces législations et réglementations).

Zum Gutachtenvorentwurf

Zum Entwurf allgemein

Nach eingehender Analyse des Dekretvorentwurfs der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und verschiedener Begleitdokumente haben sich aus unserer Sicht fünf hauptsächliche Themenbereiche herauskristallisiert, zu denen wir im vorliegenden Gutachten Stellung beziehen bzw. Fragen aufwerfen möchten. Diese Themenbereiche betreffen den Gegenstand des Dekretes, die Entscheidungsbefugnis, die Fristen und Strafen, die Einbeziehung der Sozialpartner und das Ehrenamt bzw. die VoG.

Gegenstand des Dekretes

Der Gegenstand des Dekretvorentwurfs geht mit den Bestimmungen zur Strafgesetzgebung deutlich über den im Titel und in Artikel 1 definierten Rahmen hinaus (siehe unsere Bemerkung zu Artikel 1).

Unklarheiten bestehen auch bei verschiedenen Definitionen, z.B. der Definition der Begriffe Arbeitgeber und -nehmer. Diese weichen beispielsweise von den Definitionen in den Dekreten der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019 ab, welches als Inspiration für den Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gedient hat, und greifen unter Umständen kürzer, als die bisher gültigen Definitionen. Uns stellt sich die Frage, wovon sich die Autoren des Dekretvorentwurfs stattdessen bei der Definition dieser zwei Begriffe inspirieren lassen haben.

Entscheidungsbefugnis

Anders als z.B. in der Wallonischen Region, gibt es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keinen „fonctionnaire délégué“ oder ein entsprechendes Amt. Durch den Dekretvorentwurf wird der hiesigen Regierung ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnis zugeteilt. Das wirft die Frage nach dem Verhältnis der Regierung zur ausführenden Behörde einerseits und zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft andererseits auf.

Wie wird sich bei der Anwendung des Dekretes das Verhältnis zwischen der bestimmenden Regierung und der ausführenden Abteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gestalten? Die IAO weist in ihrer [Studie von 2006](#) darauf hin, dass ein Inspektionsdienst ausreichend besetzt und finanziert sein muss, um seine Aufgabe effizient auszuführen. Dieser Empfehlung schließen wir uns in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft an.

In vielen Fällen definiert der Text die Bestimmungen nicht bis ins letzte Detail, sondern überlässt das der Regierung. In der Regel ist das so auch durchaus üblich und auch nicht problematisch. In einigen wenigen Punkten geht die Entscheidungshoheit der Regierung aber sehr weit und sollte besser beim Gesetzgeber (dem Parlament) verbleiben. Diese Vorgehensweise betrifft gewisse eindeutig zu definierende Begriffe wie beispielsweise „der Arbeitgeber“ oder „der Arbeitnehmer“ (siehe dazu auch unsere Anmerkung zu Artikel 3). Wir sind der Meinung, dass das Parlament bei solchen Fragen miteinbezogen werden sollte.

Fristen und Strafen

Im Vergleich zum Sozialstrafgesetzbuch, aber auch zu den Dekreten der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019 wird das Strafmaß im Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für manche Strafen deutlich strenger ausgelegt. Auch eine Reihe von Fristen fallen deutlich zum Nachteil der hiesigen Zuwiderhandelnden aus:

- Berufungsfristen, die ohne Erklärung von 3 auf 1 Monat verringert wurden.
- Ratenzahlung oder Strafaufschub, für die in Ostbelgien erst eine besondere Notlage festgestellt werden muss.
- In einer ganzen Reihe von Zuwiderhandlungen wird die Mindeststrafe (nach Anwendung der Zuschlagszehntel) von unter 100€ auf 2400€ Minimum angehoben – was im Falle eines Arbeitnehmers, der von Sozialhilfe oder von einem Gehalt an (oder unter!) der Mindestlohngrenze lebt, mehrere Monatseinkommen ausmacht.
- Das Sozialstrafgesetzbuch sieht vor, dass die Strafe in besonderen Härtefällen auf 1 € reduziert werden kann, im Dekretvorentwurf nur auf 40 % des Strafmaßes.
- Die Rückfallfrist wird von einem Jahr auf fünf Jahre angehoben.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Regeln in der Deutschsprachigen Gemeinschaft so viel harscher ausgelegt werden als in anderen Regionen Belgiens. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sollten diese nochmals geprüft und entsprechend angepasst werden.

Sollten die im vorliegenden Dekret vorgesehenen Strafen auch auf Minderjährige (16–18 Jahre) anwendbar sein, sollte das analog zu den wallonischen Regelungen auch im Text festgehalten werden. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Einbeziehung der Sozialpartner

Das flämische Dekret vom 30. April 2004 (Decreet tot uniformisering van de toezichts-, sanctie- en strafbepalingen die zijn opgenomen in de regelgeving van de sociaalrechtelijke aangelegenheden, waarvoor de Vlaamse Gemeenschap en het Vlaamse Gewest bevoegd zijn) sieht in Artikel 12 vor, dass ein jährlicher Bericht erstellt wird und binnen drei Monaten der Generaldirektion der IAO übermittelt wird. Das föderale Sozialstrafgesetzbuch sieht in Artikel 99 ebenfalls die Erstellung eines Jahresberichts vor. Auf föderaler Ebene gibt es sogar einen jährlichen Aktionsplan, der die Arbeitsziele definiert und der den Sozialpartnern im Dialog mit den zuständigen Regierungsmitgliedern und der Verwaltung des Dienstes für Sozialinspektion und -ermittlung zum Kommentar vorgelegt wird (Artikel 12 des Strafgesetzbuches). Vor diesem Hintergrund wäre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zumindest ein jährlicher Bericht für den WSR wünschenswert.

Ein weiterer Aspekt, den wir im Themenbereich Sozialdialog ansprechen möchten, ist die Vertretung der Arbeitnehmer, durch die Arbeitnehmerorganisationen. Das Sozialstrafgesetzbuch sieht in seinem Artikel 80 vor, dass ein Arbeitnehmer sich gegenüber der zuständigen Verwaltung von einem Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation vertreten lassen kann. Der vorliegende Dekretvorentwurf sieht eine solche Vertretung nicht vor. Diese Möglichkeit muss auch in Ostbelgien im Dekret für die Deutschsprachige Gemeinschaft erhalten bleiben.

Ehrenamt und VoG

Es stellt sich generell die Frage, ob die Bestimmungen des vorliegenden Dekretvorentwurfs auch bei ehrenamtlich tätigen Personen, wie sie in VoG häufig zu finden sind, greifen. Aus unserer Sicht, handelt es sich bei Ehrenamtlichen nicht um Beschäftigte im Sinne der Arbeitsgesetzgebung. Deshalb müssen diese von den Kontrollen ausgenommen bleiben.

Besondere Vorsicht muss die sanktionierende Behörde auch bei einer potentiellen Bestrafung von VoG, beispielsweise durch die Aussetzung der Bearbeitung von Anträgen auf Erhalt von Zuschüssen, walten lassen. Es ist unabdingbar, dass dabei eine Verhältnismäßigkeit gewahrt wird und ein administratives Vergehen nicht den Fortbestand der betreffenden Einrichtung gefährdet.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 – Gegenstand

Artikel 1 weist, wie auch der Titel des Dekretvorentwurfs ausschließlich auf die Kontrolle und auf die Auferlegung von administrativen Strafen hin. Tatsächlich umfasst das Kapitel 6 des Dekretes aber auch eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen. Diese Tatsache sollte in Artikel 1 und auch im Titel klar ersichtlich sein.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Die Definition eines Arbeitgebers in den Begriffsbestimmungen des vorliegenden Dekretvorentwurfs deckt sich nicht mit der Definition aus dem Sozialstrafgesetzbuch und greift kürzer als diese. So scheint etwa ein Zusammenschluss von Arbeitgebern nicht mehr unter die Definition zu fallen. In Bezug auf die Definition von Arbeitgebern in den Dekreten vom 8. und vom 28. Februar 2019 der Wallonischen Region bestehen ebenfalls Unterschiede (in beide Richtungen). Es steht der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen ihrer Autonomie sicher frei, eigene Definitionen aufzustellen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch föderale Gesetze in maßgeblichem Umfang gelten. Die unterschiedliche Definition desselben Begriffs in den Gesetzestexten der verschiedenen Zuständigkeitsebenen kann bei den Beteiligten zu Rechtsunsicherheit führen. Wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft nun von den bisher gültigen Definitionen abweichen möchte, sollte dies nur auf Basis einer stichhaltigen Argumentation geschehen.

In Punkt 2 dieses Artikels werden die Personen definiert, die als Arbeitnehmer gelten, oder mit diesen gleichgestellt werden. Im Gegensatz zu unangekündigten Kontrollen, die alle Personen betreffen und bei denen potentiell unterschiedliche Statute erst erkannt werden können, sollten Anhörungen nur das Personal betreffen und nicht die Teilnehmer von Maßnahmen (Art. 60/7, Verträge der DSL oder des ADG, Ehrenamtliche, alternative Strafmaßnahmen, Praktikanten aus Schulen usw.). Es ist den Inspektoren natürlich erlaubt, diese Personen anzuhören, doch sollte diesen Aussagen nicht das gleiche Gewicht eingeräumt werden, wie denen des hauptamtlichen Personals.

Punkt 12 in Artikel 3 sieht vor, dass die Regierung weitere Definitionen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern frei festlegen kann. In Anbetracht der fundamentalen Bedeutung dieser Definition bei der Anwendung des vorliegenden Dekretvorentwurfs wäre es wünschenswert, mögliche zukünftige Anpassungen dieser Definitionen auf der legislativen Ebene zu belassen. Darüber hinaus sollte es vor einem eventuellen Beschluss einer anvisierten Gleichstellung eine Konzertierung mit den hiesigen Sozialpartnern geben.

Konkret stellen wir uns die Frage, ob Ehrenamtliche bereits unter die geplante Gesetzgebung fallen, oder ob die Regierung diese aufgrund dieses Artikels zukünftig mit einem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Sinne des Dekretes gleichsetzen könnte? Wir sind nämlich der Meinung, dass das Ehrenamt nicht von diesen Kontrollen betroffen sein darf, da das Ehrenamt keine Beschäftigung im Sinne der Arbeitsgesetzgebung ist. Eine VoG zum Beispiel, kann einem Ehrenamtlichen zwar Arbeitsanweisungen geben, kann ihn aber nicht „zwingen“, diese Arbeit tatsächlich zu erledigen.

Artikel 30 – Anschlag von Dokumenten

Das Sozialstrafgesetzbuch sieht in seinem Artikel 40 vor, dass die Sozialinspektoren die betreffende Information nicht nur aushängen, sondern den betroffenen Mitarbeitern auch aktiv mitteilen können. Eine entsprechende Bestimmung wäre auch für die DG wünschenswert.

Artikel 34 – Regeln im Bereich der Berufspflichten

Das Sozialstrafgesetzbuch sieht in Artikel 61 vor, dass diese Regeln nur nach Stellungnahme des Dienstes für Sozialinspektion und -ermittlung geändert werden können. Hier wäre auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft zumindest eine Begutachtung durch den WSR vorzusehen. Es stellt sich die Frage, ob in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht grundsätzlich die gleichen Regeln angewandt werden sollten, wie auf föderaler Ebene.

Artikel 35 – Interessenkonflikte

Es muss unbedingt sichergestellt sein, dass die Mitarbeiter in der Abteilung Inspektion und Kontrolle (und die Abteilungsleitung des betroffenen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft) nicht gleichzeitig mit der Kontrolle und der Bezuschussungsprozedur und/oder der Projektbegleitung für die Einrichtungen des nicht-kommerziellen Sektors betraut sind. Eine solche Aufgabenkombination wäre weder für die Betriebe, noch für das Ministeriums selbst günstig. Eine klare Aufgabentrennung zwischen Beratung/Begleitung und Kontrolle/Sanktion ist unabdingbar.

Artikel 45 – Vorrang der Strafverfolgung

Dieser Artikel legt fest, dass die Regierung die administrativen Geldbußen verhängt. In Artikel 50 der Dekrete der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019 steht, abgesehen davon, dass dort der „sanktionierende Beamte“ die Strafe verhängt und nicht die Regierung, folgender Zusatz: „Ce fonctionnaire sanctionnateur ne peut pas prendre de décision dans un dossier dans lequel il est déjà intervenu dans une autre qualité, ni avoir un intérêt direct ou indirect dans les entreprises ou institutions concernées par la procédure.“ Dadurch soll in der Wallonie gewährleistet werden, dass die administrativen Strafen von unabhängigen und unvoreingenommenen Beamten verhängt werden. Eine solche Bedingung ist im Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht enthalten. Wir stellen uns die Frage, ob die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Entscheidungsträgers in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der vorliegenden Formulierung des Artikels garantiert werden kann. Im Falle einer Delegation an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, muss sichergestellt sein, dass auch an dieser Stelle unsere Anmerkung zu Artikel 35 greift.

Artikel 49 – Aufforderung Verteidigungsmittel

Wie wir schon in unseren allgemeinen Bemerkungen geschrieben haben, sollten Arbeitnehmer sich im Rahmen einer Anhörung durch eine Gewerkschaft vertreten lassen können. Aktuell ist dieses Recht im Artikel 80 des Sozialstrafgesetzbuches verankert. Der hier vorliegende Dekretvorentwurf sieht es nicht mehr vor. Es wäre zu wünschen, die entsprechende Bestimmung in Form eines Artikels 49bis wieder aufzunehmen: „Vertretung bei der zuständigen Verwaltung durch einen Beauftragten einer repräsentativen Organisation“ an: Der Beauftragte einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation, der Inhaber einer schriftlichen Vollmacht ist, kann den Arbeiter oder Angestellten bei der zuständigen Verwaltung vertreten und in seinem Namen alle mit dieser Vertretung verbundenen Handlungen vornehmen.“

Artikel 54 – Notifizierung des Beschlusses

Der Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht für die Vollstreckbarkeit nach der Notifizierung einer administrativen Geldbuße und eine mögliche Beschwerde, eine Frist von 30 Tagen vor. In Artikel 64 der Dekrete der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019 wird eine Frist von drei Monaten angegeben. Wie bereits in unseren allgemeinen Bemerkungen zu den Fristen und Strafen bemerkt, stellen wir uns die Frage warum in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine kürzere Frist gelten soll als bisher und in anderen Teilstaaten üblich und regen an, die bisherigen Bestimmungen beizubehalten.

Artikel 56 – Beschwerde

Der Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht für die Einreichung einer Beschwerde, eine Frist von 30 Tagen vor. Gegenüber der in Artikel 88 des Sozialstrafgesetzbuchs angewandten Frist von drei Monaten verringert sich die vorliegende Berufungsfrist um ein Drittel. Wie schon bei Artikel 54, empfehlen wir, die bisher gültige Frist beizubehalten.

Artikel 58 – Zahlung und Zahlungsfrist

Sowohl das Strafgesetzbuch in Artikel 88, als auch die Dekrete der Wallonie vom 8. und vom 28. Februar 2019 in Artikel 68, sehen eine Zahlungsfrist von drei Monaten vor. Der Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft hingegen sieht in Artikel 58 lediglich eine 30tägige Zahlungsfrist vor, geht aber nicht auf die Hintergründe dieser Reduzierung ein. Analog zu unseren Bemerkungen zu den Artikeln 54 und 56 empfehlen wir auch bei Artikel 58 die Beibehaltung der bisher gültigen Dreimonatsfrist.

Artikel 59 – Einforderung

Der Artikel sieht die Möglichkeit vor, dass die Regierung bei einer „besonderen Notlage“ eine Ratenzahlung oder einen Strafaufschub gewähren kann. Der Artikel 88 des Sozialstrafgesetzbuchs kennt die Voraussetzung des Nachweises einer besonderen Notlage jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Gewährung eines Zahlungsaufschubs oder einer Ratenzahlung zukünftig an die Vorlage eines solchen Nachweises knüpfen will. Wir sind der Meinung, dass diese unnötig einschränkende Bedingung im Dekret gestrichen werden sollte.

Artikel 61 – Mitteilung der Entscheidungen an die Sozialinspektoren

Dieser Artikel legt fest, dass Entscheidungen der Regierung betreffend den von den Sozialinspektoren ausgestellten Protokollen, diesen auf deren ausdrückliche Anfrage hin übermittelt werden. Wir sind der Meinung, dass den Sozialinspektoren diese Entscheidungen grundsätzlich ohne vorhergehende Anfrage übermittelt werden sollen.

Artikel 66 – Mildernde Umstände

Der vorliegende Dekretvorentwurf sieht, genauso wie die Dekrete der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019 in Artikel 84 und das Sozialstrafgesetzbuch in Artikel 115 die Möglichkeit einer Reduzierung der Geldbuße aufgrund mildernder Umstände auf minimal 40% des Strafmaßes vor. Diese Regelung erscheint unverhältnismäßig harsch, insbesondere angesichts der deutlichen Erhöhung der in diesem Dekret vorgesehenen Strafen. Es wäre wünschenswert, die untenstehende zusätzliche Regelung aus Artikel 115 des Sozialstrafgesetzbuches ebenfalls im Dekret für die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übernehmen. In dieser zusätzlichen Regelung wird die Möglichkeit vorgesehen, die dem Sozialversicherten auferlegte administrative Geldbuße auf einen Betrag unter dem gesetzlichen Mindestbetrag herabzusetzen, ohne dass sie einen Euro unterschreiten darf, wenn dies durch seine finanzielle Lage aufgrund der Tatsache gerechtfertigt ist, dass über ihn auch eine Einschränkung, eine Aussetzung oder ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss des Rechts auf einen in Artikel 230 erwähnten Sozialvorteil verhängt werden kann.

Artikel 68 – Behinderung der Kontrolle

Während die Geldstrafen in diesem Artikel identisch zu den vorgesehenen Geldstrafen in Artikel 44 der Dekrete der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019 sind, ist bei den möglichen Gefängnisstrafen ein drastischer Unterschied zu erkennen. Artikel 44 der wallonischen Dekrete sieht für eine Behinderung der Kontrolle, Gefängnisstrafen von acht Tagen bis zu einem Jahr vor, der Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hingegen ein Strafmaß zwischen sechs Monaten und drei Jahren vor. Dies entspricht dem höchsten Niveau (Niveau 4), das im Sozialgesetzbuch aufgeführt wird. Wie bereits in unseren allgemeinen Bemerkungen zu den Fristen und Strafen bemerkt, stellen wir uns die Frage warum in der Deutschsprachigen Gemeinschaft längere Gefängnisstrafen verhängt werden sollten, als beispielsweise in der Wallonie und sprechen uns für eine Reduzierung des hier vorgesehenen Strafmaßes aus.

§4 von Artikel 68 legt fest, dass unter bestimmten Umständen, die Bearbeitung von Anträgen auf Erhalt von Zuschüssen, Entschädigungen oder Zulagen ausgesetzt werden können. In einer Einrichtung, die maßgeblich durch die Deutschsprachige Gemeinschaft finanziert wird, kann die Einstellung von Zuschüssen unter Umständen die sofortige Zahlungsunfähigkeit des betroffenen Unternehmens zur Folge haben. In der Umsetzung dieses Artikels muss darum auch im Sinne der betroffenen Arbeitnehmer besondere Sorge dafür getragen werden, dass die Verhältnismäßigkeit der Sanktion gewahrt bleibt.

Darüber hinaus besteht durch die im zweiten Absatz von §4 beschriebene Gleichstellung von juristischen Personen die Gefahr einer Bestrafung vor der Darlegung einer Schuld. Wenn beispielsweise einer VoG, die sich nichts zu Schulden hat kommen lassen, Zuschüsse entgehen, weil einer ihrer Verwalter in einer anderen Organisation tätig ist, die Gegenstand einer Kontrolle ist, kommt dies einer präventiven Mitbestrafung gleich. Die VoG, die nicht Gegenstand einer Kontrolle ist, könnte damit vor erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gestellt werden bzw. sogar zu ihrer Schließung führen. Um diesem Risiko zu entgehen, könnten sich VoG dazu entscheiden, von einer Kontrolle betroffene Verwalter auszuschließen. Dies käme aber auch einer Verurteilung gleich, obwohl es noch kein Urteil gibt.

Artikel 70 – Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Beschlagnahmemaßnahmen

Auch Artikel 70 des Dekretvorentwurfs der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht im Vergleich zu den Dekreten der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019 höhere Gefängnisstrafen vor. Wie schon zu Artikel 68 bemerkt, ist es für uns auch bei Artikel 70 nicht nachvollziehbar, warum in der Deutschsprachigen Gemeinschaft längere Gefängnisstrafen festgelegt werden als in der Wallonie. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit plädieren wir für eine Reduzierung der in den verschiedenen Artikeln festgelegten Gefängnisstrafen.

Artikel 71 – Verwenden von Informationen aus Aktensicht

Im Gegensatz zu den Dekreten der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019, welche in Artikel 57 eine mögliche Gefängnisstrafe von acht Tage bis zu einem Jahr vorsieht, werden im Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausschließlich strafrechtliche und administrative Geldbußen festgelegt. Mit welcher Begründung verzichtet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei diesem Vergehen auf die Möglichkeit zur Verhängung von Gefängnisstrafen?

Artikel 76 – Rückfall

Das Sozialstrafgesetzbuch sieht in Artikel 111 eine Rückfallfrist von einem Jahr vor. Die gleiche Frist gilt laut Artikel 45 und Artikel 80 der Dekrete der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019. Der vorliegende Text verfünffacht diese Frist für das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ohne diese Entscheidung zu begründen.

Artikel 87 – Dauer der Datenvereinbarung

Artikel 88 – Recht auf Information

Artikel 89 – Recht auf Auskunft

Artikel 90 – Recht auf Berichtigung

Artikel 91 – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Diese Artikel sehen eine maximale Aufbewahrungsfrist der Daten von 10 Jahren nach der endgültigen Beendigung der gerichtlichen, verwaltungstechnischen und außergerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe vor. Die Entsprechungen in den Dekreten der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019 (Artikel 39, Artikel 40, Artikel 41 und Artikel 42) sehen hingegen eine Dauer von maximal einem Jahr vor. Wir stellen uns die Frage, inwiefern diese, im Vergleich zur Nachbarregion deutlich längere Aufbewahrungsfrist, verhältnismäßig und notwendig ist.

Artikel 95 – Abänderungsbestimmung

Durch diese Abänderung fallen die Strafen im Gesetz vom 19. Februar 1965 über die Ausübung seitens Ausländern von Berufstätigkeiten als Selbstständige, abgeändert durch das Dekret vom 25. April 2016 deutlich drastischer aus als im zugrundeliegenden Artikel des Sozialstrafgesetzbuchs, auch hier betreffen sie sowohl die Betriebe, als auch einzelne zuwiderhandelnde Sozialversicherungspflichtige (siehe Artikel 72). Wir sprechen uns auch hier für die Beibehaltung des bisher bestehenden Strafmaßes.

Zum Schluss

Grundsätzlich begrüßen wir die mittels vorliegendem Dekretvorentwurf geplante Harmonisierung einer Reihe von Bestimmungen im Rahmen der Sozialinspektion beitragen. Abschließend möchten wir an dieser Stelle einige grundsätzliche Punkte zu den bereits genannten fünf Themenblöcken wiederholen.

Gegenstand des Dekretes

Der Artikel zum Gegenstand sollte im Dekret unbedingt auch auf die strafrechtlichen Bestimmungen des Textes hinweisen. Derzeit ist Eingangs nur von administrative Strafen die Rede.

Die im Dekretvorentwurf enthaltenen Definitionen weisen Unterschiede zu Definitionen von anderen, auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Rechtstexten auf. Dadurch besteht die Gefahr der Rechtsunsicherheit, bei den potentiell von diesem Dekret Betroffenen. Es stellt sich die Frage, wovon die Definitionen im vorliegenden Dekretvorentwurf inspiriert wurden.

Entscheidungsbefugnis

Wir wünschen eine stärkere Einbeziehung des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft in die Ausarbeitung und Gestaltung bestimmter besonders bedeutender Aspekte dieses Dekretes (z.B. die Definition der Begriffe Arbeitgeber und Arbeitnehmer)

Bei der späteren Umsetzung des Dekretinhaltes wird es von größter Bedeutung sein, eine korrekte Aufgabenteilung zwischen der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einerseits und den verschiedenen Abteilungen des Ministeriums andererseits zu festzulegen und zu sichern.

Fristen und Strafen

Bei der Begutachtung der einzelnen Artikel haben wir festgestellt, dass für die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Nachteil der hiesigen Zuwiderhandelnden teils andere Strafen oder Fristen vorgesehen sind, als dies zum Beispiel in der Wallonischen Region der Fall ist. Diese Unterschiede sind für uns nicht nachvollziehbar und auch nicht verhältnismäßig.

Einbeziehung der Sozialpartner

Wir fordern eine stärkere Einbeziehung der hiesigen Sozialpartner in die Entscheidungen der Regierung (z.B. bei der Definition, wer als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer anzusehen ist oder in der Festlegung der Berufspflichten). Außerdem sollte den Sozialpartnern analog zur Praxis im Bereich der föderalen Gesetzgebung, ein jährlicher Bericht der Inspektionstätigkeit zwecks Stellungnahme vorgelegt werden.

Darüber hinaus muss das Recht der Arbeitnehmer gewahrt bleiben, sich bei einer Anhörung von einem Vertreter einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation vertreten zu lassen.

Ehrenamt und VoG

Generell sprechen wir uns dafür aus, Ehrenamtliche nicht als Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitsgesetzgebung zu behandeln und sie damit von der Anwendung des Dekrets auszunehmen.

Die im Dekretvorentwurf aufgeführte Sanktionierung durch Aussetzung der Bearbeitung von Anträgen auf den Erhalt von Zuschüssen sehen wir kritisch. Bei der Handhabung dieser Sanktionsmöglichkeit muss mit großem Augenmaß vorgegangen werden. Die Verhältnismäßigkeit dieser Strafe gegenüber den möglichen desaströsen Folgen für die betroffene Einrichtung muss zwingend im Auge behalten werden.

Marc Niessen
Präsident